

# **Satzung**

## **der Pflegekasse**

## **der TBK**

**Thüringer Betriebskrankenkasse**

# Übersicht zur Satzung

## Artikel I

Inhalt der Satzung	Seite
§ 1 Name, Sitz und Bereich der Pflegekasse	3
§ 2 Aufgaben der Pflegekasse	3
§ 3 Verwaltungsrat	3
§ 4 Vorstand	3
§ 5 Widerspruchsausschuss	4
§ 6 Kreis der versicherten Personen	4
§ 7 Kündigung der Weiterversicherung	5
§ 8 Beiträge	5
§ 9 Leistungen	5
§ 9a Leistungsausschluss	5
§ 10 Kooperation mit der Kooperation mit der Privaten Pflegeversicherung	5
§ 11 Bekanntmachungen	6

## Artikel II

In-Kraft-Treten	6
-----------------	---

## **§ 1 Name, Sitz und Bereich der Pflegekasse**

- I. Die Pflegekasse bei der TBK ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung.

Sie führt den Namen Pflegekasse der TBK. Sie hat ihren Sitz in Erfurt.

- II. Der Bereich der Pflegekasse umfasst den in § 1 Abs. II der Satzung der TBK genannten Bereich.

## **§ 2 Aufgaben der Pflegekasse**

Die Pflegekasse führt die Aufgaben der sozialen Pflegeversicherung nach dem Pflege-Versicherungsgesetz (PflegeVG) und dem SGB XI durch.

## **§ 3 Verwaltungsrat**

- I. Der Verwaltungsrat der Pflegekasse ist der Verwaltungsrat TBK (§ 46 Abs. 2 SGB XI).
- II. Der Verwaltungsrat beschließt die Satzung (§ 47 Abs. 1 SGB XI) und sonstiges autonomes Recht der Pflegekasse sowie in den übrigen durch Gesetz oder sonstiges für die Pflegekasse maßgebendes Recht vorgesehenen Fällen. Der Verwaltungsrat nimmt die Jahresrechnung ab (§ 47 Abs. 1 Nr. 6 SGB XI) und vertritt die Pflegekasse gegenüber dem Vorstand [und dessen Mitgliedern].
- III. Für Vorsitz, Aufgaben, Befugnisse, Beschlussfähigkeit, Abstimmungsverfahren und Vertretungsbefugnis des Verwaltungsrats gelten die Satzungsbestimmungen der TBK<sup>1</sup> und das für sie maßgebende Recht sowie die hierzu erlassene Geschäftsordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
- IV. Die Mitglieder des Verwaltungsrats der Pflegekasse üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus (§ 40 Abs. 1 SGB IV). Für Art und Höhe der Entschädigung gelten die Satzung und die jeweilige Anlage zur Satzung der TBK entsprechend. Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen der Organe am selben Tag (in Angelegenheiten der Betriebskrankenkasse sowie der Pflegekasse) können für jeden Kalendertag jedoch insgesamt nur ein volles Tage- und Übernachtungsgeld sowie jeweils ein Pauschbetrag gewährt werden. Weder der Vorsitzende des Verwaltungsrats noch sein Stellvertreter erhalten eine eigenständige Monatspauschale für Zeitaufwand für Tätigkeiten außerhalb von Sitzungen.

## **§ 4 Vorstand**

- I. Der Vorstand der Pflegekasse ist der Vorstand der TBK (§ 46 Abs. 2 SGB XI).
- II. Der Vorstand verwaltet die Pflegekasse und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich, soweit Gesetz und sonstiges für die Pflegekasse maßgebendes Recht nichts Abweichendes bestimmen.
- III. Der Vorstand hat jährlich die geprüfte Jahresrechnung zusammen mit dem Prüfbericht und einer Stellungnahme zu den Prüffeststellungen des vom Verwaltungsrat bestellten Prüfers dem Verwaltungsrat zur Entlastung vorzulegen (§ 47 Abs. 1 Nr. 6 SGB XI).
- IV. Im Übrigen gelten für die Befugnisse, Aufgaben und die Vertretungsbefugnis des Vorstandes die betreffenden Satzungsbestimmungen der TBK<sup>2</sup> und das für sie maßgebende Recht entsprechend.

---

<sup>1</sup> Vergleiche § 2 der Satzung der TBK.

<sup>2</sup> Vergleiche § 3 der Satzung der TBK. .

## **§ 5 Widerspruchsausschuss**

- I. Der Widerspruchsausschuss der TBK nimmt für die Pflegekasse die Aufgaben des Widerspruchsausschusses nach § 85 SGG wahr. Er hat seinen Sitz in Erfurt.
- II. Der Widerspruchsausschuss nimmt die Befugnisse der Pflegekasse nach § 69 OWiG (Einspruchsstelle) wahr.
- III. Für den Widerspruchsausschuss der Pflegekasse und seine Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder gelten die betreffenden Satzungsbestimmungen der TBK<sup>3</sup>, die Geschäftsordnung des Widerspruchsausschusses der TBK und das sonstige für sie maßgebende Recht entsprechend.

## **§ 6 Kreis der versicherten Personen**

- I. Versicherungspflicht
  1. Mitglieder der Pflegekasse sind die Pflicht- und freiwilligen Mitglieder der Krankenkasse, sofern sie nicht von der Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung befreit sind.
  2. Mitglieder sind außerdem die in § 21 SGB XI genannten Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Inland, die gegen das Risiko Krankheit weder gesetzlich noch privat krankenversichert sind, wenn sie
    - a. nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach Gesetzen, die dessen entsprechende Anwendung vorsehen, Anspruch auf Heil- oder Krankenbehandlung haben.
    - b. Kriegsschadenrente oder vergleichbare Leistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz oder dem Reparationsschädengesetz oder laufende Beihilfen nach dem Flüchtlingshilfegesetz beziehen.
    - c. ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt im Rahmen der Kriegsopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach Gesetzen beziehen, die dessen entsprechende Anwendung vorsehen.
    - d. laufende Leistungen zum Unterhalt und Leistungen der Krankenhilfe nach dem SGB VIII beziehen.
    - e. krankenversorgungsberechtigt nach dem Bundesentschädigungsgesetz sind.
    - f. in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit berufen worden sindund die Mitgliedschaft nach § 48 Abs. 2 und 3 SGB XI gewählt haben oder die TBK mit der Leistungserbringung im Krankheitsfall beauftragt ist.

### **II. Familienversicherung**

Versichert sind der Ehegatte, der Lebenspartner und die Kinder von Mitgliedern sowie die Kinder von familienversicherten Kindern, nach Maßgabe des § 25 SGB XI. Kinder, deren Behinderung vor dem 01.01.1995 eingetreten ist, sind unter den Voraussetzungen des Artikels 40 PflegeVG versichert.

### **III. Weiterversicherung**

Personen, die aus der Versicherungspflicht oder aus der Familienversicherung ausgeschieden sind oder deren Familienversicherung nur deswegen nicht besteht, weil die Voraussetzungen des § 25 Abs. 3 SGB XI vorliegen sowie Personen, die wegen Verlegung des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes ins Ausland aus der Versicherungspflicht ausscheiden, können sich nach Maßgabe des § 26 SGB XI weiterversichern.

---

<sup>3</sup> Vergleiche § 4 der Satzung der TBK.

#### IV. Beitrittsrecht

Personen, die im Sinne von § 26a SGB XI ihren Beitritt erklären, sind nach Maßgabe dieser Vorschrift versichert.

### § 7 Kündigung der Weiterversicherung

Die Weiterversicherung endet zum von dem/der Versicherten gewählten Zeitpunkt, frühestens jedoch mit Ablauf des übernächsten Kalendermonats, gerechnet von dem Monat, in dem das Mitglied seinen Austritt erklärt. Abweichend hiervon kann das Mitglied seinen Austritt zu dem Zeitpunkt erklären, zu dem ohne die Weiterversicherung eine Familienversicherung nach § 25 SGB XI bestehen würde.

### § 8 Beiträge

- I. Für Bemessung, Zahlung und Fälligkeit der Beiträge zur Pflegekasse gelten die Vorschriften des SGB XI sowie entsprechend den einschlägigen Regelungen des SGB IV und SGB V die "Einheitlichen Grundsätze des GKV-Spitzenverbandes zur Beitragsbemessung freiwilliger Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung und weiterer Mitgliedergruppen sowie zur Zahlung und Fälligkeit der von Mitgliedern selbst zu entrichtenden Beiträge (Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler)" in der jeweils gültigen Fassung.
- II. Die Beiträge richten sich nach § 54 ff. SGB XI.
- III. Zeigt das Mitglied aus Gründen, die es nicht zu vertreten hat, das Vorliegen der Voraussetzungen der Versicherungspflicht aufgrund § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12 SGB XI erst nach dem in § 49 Abs. 1 Satz 3 SGB XI in Verbindung mit § 186 Abs. 11 Satz 1, 2 oder 3 SGB V genannten Zeitpunkt an, gilt § 11 der Satzung der TBK entsprechend.

### § 9 Leistungen

Die Versicherten haben Anspruch auf Leistungen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

#### § 9 a Leistungsausschluss

- I. Auf Leistungen besteht kein Anspruch, wenn sich Personen in den Geltungsbereich des Sozialgesetzbuches begeben, um in einer Versicherung nach § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12 SGB XI oder auf Grund dieser Versicherung in einer Versicherung nach § 25 SGB XI missbräuchlich Leistungen in Anspruch zu nehmen (§ 33 a SGB XI).
- II. Zur Prüfung der Leistungsvoraussetzungen hat der/die Versicherte der Pflegekasse gegenüber schriftlich zu erklären, dass er/sie sich nicht in den Geltungsbereich des Sozialgesetzbuches begeben hat, um in einer Versicherung nach § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12 SGB XI oder auf Grund dieser Versicherung in einer Versicherung nach § 25 SGB XI missbräuchlich Leistungen in Anspruch zu nehmen und dass er/sie von der Pflegekasse darüber in Kenntnis gesetzt wurde, dass er/sie bei einer missbräuchlichen Leistungsanspruchnahme zum Ersatz der der Pflegekasse insoweit entstandenen Kosten verpflichtet ist. Die Erklärung ist für das Mitglied und die ggf. familienversicherten Angehörigen abzugeben.

### § 10 Kooperation mit der Privaten Pflegeversicherung

Die Pflegekasse der TBK kann ihre Versicherten Versicherungsergänzungsverträge durch eine private Pflegeversicherung vermitteln.

## **§ 11 Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachungen der Pflegekasse erfolgen durch Aushang in den Räumen der TBK, außerdem im Internet unter [www.tbk-gesundheit.de](http://www.tbk-gesundheit.de).

Für Neufassungen und Änderungen der Satzung und des sonstigen autonomen Rechts der Pflegekasse beträgt die Aushangfrist zwei Wochen.

Auf dem Aushang ist der Tag des Anheftens, die Aushangfrist und der Tag der Abnahme sichtbar zu vermerken.

## **Artikel II**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01. Januar 2015, spätestens nach Genehmigung durch die zuständige Rechtsaufsicht in Kraft. Die Satzung wurde am 01. Dezember 2014 vom Verwaltungsrat der Vertreterversammlung beschlossen.

Erfurt, 01. Dezember 2014

---

Gabi Fischer  
Verwaltungsratsvorsitzende

---

Martin Ganz  
Verwaltungsratsvorsitzender